

2012/30

6. Dezember 2012

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 6. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 für PV-Installationen von mehr als 10 Kilowatt nur für den über 10 kW hinausgehenden Leistungsteil oder für die gesamte Leistung anzuwenden? Ist die Regelung bei Anlagen über 1 MW gar nicht oder nur für den Leistungsanteil bis 1 MW anzuwenden?
2. Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn zu bestehenden PV-Modulen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind (Bestandsanlagen), Module hinzugebaut werden, auf die das EEG 2012 in seiner ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist?
Insbesondere: Sind die Bestandsanlagen bei der Ermittlung der Leistung zu berücksichtigen? Gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen, wenn durch den Zubau die Schwelle von 10 kW überschritten wird?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

14. Januar 2013 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2012/30 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler